

## **Wirtschaftsordnung für Kleinsiedlungen**

### **I. Aufgabe**

Die Wirtschaftsordnung will den Aufbau und die Erhaltung einer zweckmäßigen und ordnungsmäßigen Siedlerwirtschaft fördern. Ziel einer solchen Wirtschaft ist, daß die Siedlerfamilie aus der Stelle den gesamten Bedarf an Obst, Beerenobst, Gemüse und Eiern und je nach Größe der Landzulage Teile des Milch- und Fleischbedarfes deckt.

### **II. Anlage der Siedlerwirtschaft**

Nach den Kleinsiedlungsbestimmungen sollen für die Wirtschaftsplanung (Gartenbau und Kleintierzahaltung) Fachleute herangezogen werden. Nach deren Planungen sollen der Boden vorbereitet, die Gärten angelegt, Art und Größe des Tierbestandes vorgesehen und die Ausschmückung der Vorgärten und die Abgrenzungen zum Straßraum gestaltet werden. Mit der Wirtschaftsplanung und der Durchführung der Ersteinrichtung ist der Deutsche Siedlerbund SB Rheinland e. V. beauftragt.

### **III. Erhaltung der Wirtschaftsanlage**

Der Garten wird allein von dem Gesichtspunkt der bestmöglichen späteren Ausnutzung des Bodens hergerichtet. Da Veränderungen der ursprünglichen Anlage die Erträge ungünstig beeinflussen können und damit die Sicherung der bestmöglichen Bewirtschaftung gefährden, soll die Grundlage des Gartens nach dem Bezug der Stelle ohne Fühlungnahme mit dem zuständigen Siedlerbundfachberater nicht geändert werden.

Daher ist es unzweckmäßig:

1. Bäume und Sträucher umzupflanzen;
2. neue Bäume und Sträucher nach eigenem Ermessen anzupflanzen;  
soweit überhaupt solche Neuansämlungen notwendig sind, dürfen die Bäume oder Sträucher nur an den Stellen angepflanzt werden, die in dem festgelegten Wirtschaftsplan dafür vorgesehen sind. Außerdem darf dann nur solches Gehölz beschafft werden, das nach dem Gutachten des Fachberaters Aussicht auf den erstrebten Erfolg bietet;
3. Hecken aus solchen Baum- und Straucharten anzulegen, die Wirtspflanzen für Schädlinge sind wie bestimmte Lonicera-, Berberis-, Juniperus- usw. Arten.

### **IV. Ordnung im Garten**

Der Garten muß stets in sauberem wohlgepflegten Zustand sein. Alle auf dem Grundstück anfallenden menschlichen und tierischen Abgänge sowie die fäulnisfähigen Abfälle aus dem Garten und der Hauswirtschaft sind auf den Komposthaufen zu bringen und dort sachgemäß zu kompostieren. Das Endprodukt ist in hygienischer Hinsicht praktisch einwandfrei und trägt zum Pflanzenwachstum und zur Bodenverbesserung im Siedlergarten in hervorragendem Maße bei. Aus hygienischen Gesichtspunkten ist verboten, Gartenboden mit Fäkalien zu düngen, bevor diese auf dem Komposthaufen mindestens drei Monate lang eine Heißrotte durchgemacht haben oder durch ein Belebtschlammverfahren geklärt worden sind. Der Komposthaufen ist an dem im Gartenplan bestimmten Plan anzulegen.

Sofern Sammelgruben vorhanden sind, muß eine rechtzeitige Entleerung erfolgen. Eine Ableitung der Abwasser in die Gärten und Straßen ist schon aus allgemein hygienischen Gründen nicht zulässig. In den Klärgruben darf der Boden der Grube nicht durchgestoßen werden.

## V. Schädlingsbekämpfung

Pflanzliche und tierische Schädlinge sind den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen entsprechend rechtzeitig und mit wirksamen Mitteln zu bekämpfen. Den Anordnungen über die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen ist daher unbedingt Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht durchführt, verstößt gegen die Wirtschaftsordnung und schädigt auch die Gemeinschaft.

## VI. Kleintierzahaltung

Der Umfang der Kleintierzahaltung richtet sich nach der Größe des bewirtschafteten Landes und ist so zu bemessen, daß ein Zukauf von Futtermitteln nur in beschränktem Umfange notwendig wird. Die Tierzahaltung verspricht nur dann einen größtmöglichen Erfolg und damit besondere Freude, wenn Kleintiere der anerkannten Wirtschaftsrassen gehalten und diese von anerkannten Züchtern bezogen werden.

## VII. Stallerweiterung, Errichtung von Stallbauten

Der Erfolg der Tierzahaltung ist weitgehend abhängig von der Unterbringung der Tiere in einem ordnungsmäßigen Stall. Der Bau des Stalles ist in der Regel gleichzeitig mit dem Bau des Wohnhauses auszuführen.

Der Selbstbau von Ställen, z.B. für Hühner und Kaninchen wird am besten nach Typenplänen vorgenommen, die vom SB Rheinland in Verbindung mit dem zuständigen Träger beschafft und zur Verfügung gestellt werden. Der Bau muß auch im Material so durchgeführt werden, daß der Stall auch äußerlich zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt. Freistehende Ställe sind denen, die mit dem Haus verbunden sind, vorzuziehen. Zu Neubauten und Erweiterungsbauten ist stets die Zustimmung des Trägers und der Bauaufsichtsbehörde (Stadt- bzw. Landkreis) vor Baubeginn einzuholen. Dies gilt auch für bauliche Veränderungen an dem Siedlerhaus.

Häßliche Anbauten wirken störend auf das Gesamtbild der Siedlung und sind daher auch dort, wo sie nicht schon bauaufsichtlich verboten sind, unbedingt zu vermeiden.

## VIII. Ordnung und Sauberkeit im Stall

Ordnung und Sauberkeit im Stall sind Voraussetzungen für hohe Leistungen der Kleintiere und bieten die beste Gewähr gegen Auftreten von Ungeziefer. Alle Ställe müssen laufend gereinigt werden. Mindestens einmal im Jahre muß eine gründliche Desinfektion aller Stallräume vorgenommen werden.

Alle tierischen Abgänge sind entsprechend der Ziffer IV dieser Ordnung sachgemäß zu kompostieren.

## IX. Grünflächen und Straßenraum innerhalb der Siedlung

Grünflächen und Straßen sind sauber zu halten und nicht zur Beseitigung des Haushaltsmülls zu benutzen. Sie können nur dann zu Spiel und Sport benutzt werden, wenn dadurch keinerlei Beschädigungen an den Anlagen entstehen.

## X.

Diese Wirtschaftsordnung soll den einzelnen nicht hemmen und bevormunden. Sie will zum Ausdruck bringen, daß für eine ordnungsmäßige Siedlerwirtschaft gewisse Grundsätze unbedingt beachtet werden müssen: zum Nutzen des einzelnen und der Nachbarn.